

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Farben

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportclub Darmstadt", abgekürzt asc Darmstadt, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz

Sitz des asc Darmstadt ist Darmstadt. Der asc Darmstadt ist unter der Nr. VR 850 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des asc Darmstadt

1. Zweck ist die Förderung des Sports. Zur Erreichung des Vereinszwecks bildet der asc Darmstadt gemäß § 13 dieser Satzung Abteilungen.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, insbesondere in der Leichtathletik,
 - 2.2. die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung unter Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohls.
3. Hierzu stellt der asc seinen Mitgliedern Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung.
4. Der asc Darmstadt ist im Rahmen seiner Tätigkeit bestrebt, folgende Werte zu erhalten und zu vermitteln
 - 4.1. die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements,
 - 4.2. die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
 - 4.3. die Integration ausländischer Mitglieder,
 - 4.4. den Einsatz für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports, sowie
 - 4.5. die Bewahrung und Veröffentlichung sporthistorischer Daten.
5. Der asc Darmstadt ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen, konfessionellen, und beruflichen Bindungen. Er tritt deshalb Intoleranz, Rassismus und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der asc Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der asc Darmstadt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem vom asc Darmstadt verfolgten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§ 5 Farben

1. Die Farben des asc Darmstadt sind rot und weiß.
2. Das Vereinsabzeichen (Vereinslogo) wird vom Vorstand festgelegt.

II. Mitgliedschaften

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der asc Darmstadt ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Hessen
 - b) In den Fachverbänden seiner angebotenen Sportarten
2. Der asc Darmstadt erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Ziffer 1 als verbindlich an.

§ 7 Vereinsmitgliedschaften

1. Mitglied des asc Darmstadt kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Der asc Darmstadt hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre).
 - b) Jugendmitglieder (unter 18 Jahre).
 - c) Gastmitglieder, die dem asc für einen von vornherein begrenzten Zeitraum (z.B. während eines Semesters) beitreten.
 - d) Auf Antrag passive Mitglieder, die dem asc angehören wollen, ohne am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des asc Darmstadt sind außerdem:
 - a) Die Mitglieder des Akademischen Sportclubs Darmstadt e. V.
 - b) Auf Antrag die Mitglieder des Fördervereins der Schüler/innen- und Jugendarbeit des asc Darmstadt. Falls diese am Sport- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, haben sie Mitgliedsbeiträge auch an den asc Darmstadt zu entrichten

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den asc Darmstadt oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 9 Aufnahme in den Verein

1. Aufnahmegesuche in den asc Darmstadt sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendmitgliedern ist das schriftliche Einverständnis beider gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung durch den Ältestenrat herbeiführen. Diese Möglichkeit ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Geltung

Die Satzungen, Sportordnungen, Wettkampf- und Antidopingbestimmungen übergeordneter Sportorganisationen, denen der asc Darmstadt angehört, gelten für alle Mitglieder.

§ 11 Beiträge

1. Die Beitragshöhe, die Aufnahmegebühr und etwaige zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs zu erhebende Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt in dem Monat, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Eine Kündigung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.
3. Bei Jugendlichen sind die gesetzlichen Vertreter für die pünktliche und vollständige Beitragszahlung verantwortlich.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen über die Beitragshöhe und Regelungen über die Erhebung, die Zahlungsweise und die Höhe notwendiger Mahngebühren treffen.
5. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge erheben, deren Höhe vom Vorstand auf Vorschlag der Abteilung festgelegt wird.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Bei jugendlichen Mitgliedern ist das schriftliche Einverständnis beider gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss, der erfolgen kann
 - d) aufgrund unsportlichen, vereinsschädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens, hierzu zählt insbesondere

- die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Isb niedergelegt ist,
 - die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- e) aufgrund der Nichtzahlung des Beitrages nach zwei aufeinander folgenden erfolglosen schriftlichen Mahnungen.
2. Über einen Ausschluss gemäß § 12 Abs. 1 c entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Erscheint der Betroffene unentschuldigt nicht, so entscheidet der Vorstand in seiner Abwesenheit. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Entscheidung des Ältestenrates ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Die Berufung an den Ältestenrat hat keine aufschiebende Wirkung.
 3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind entlehene vereinseigene Gegenstände und der Mitgliedsausweis unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben und alle noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem asc Darmstadt zu erfüllen.

III. Abteilungen

§ 13 Sportabteilungen

1. Der asc Darmstadt gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Fachsport-Abteilungen.
2. Abteilungen werden vom Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in, einem oder mehreren Stellvertretern/innen sowie Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können. Der/die Abteilungsleiter/innen müssen vom Vorstand bestätigt werden. Ist die Funktion des Abteilungsleiters unbesetzt, so kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese gilt so lange, bis eine Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt.
3. Die Gestaltung des Sportbetriebes obliegt dem Abteilungsvorstand.
4. Dieser erörtert in jährlich mindestens einer Abteilungsversammlung die Belange der Abteilung. Die Abteilungsmitglieder wählen auf mindestens ein Jahr einen Abteilungsvorstand. Für die Wahl der Abteilungsvorstände gelten die Modalitäten des § 18 Abs. 10 der Satzung.
5. Die Abteilungen arbeiten selbständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Interessen und den Zielen des asc Darmstadt im Einklang stehen. Die Abteilungsvorstände sind dem Gesamtvorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet.

6. Der asc Darmstadt wird im finanziellen und verwaltungstechnischen Rahmen zentral geführt. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Die Abteilungen sind im Rahmen des § 13 Abs. 7 jedoch befugt, den asc Darmstadt für den Geschäftsbereich der Abteilung im Rahmen des Abteilungsetats zu verpflichten und eigene Rechtsgeschäfte für den asc Darmstadt abzuschließen. Verantwortlich hierfür sind der/die Abteilungsleiter/innen. Der/die Abteilungsleiter/innen haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB für Geschäfte, die ausschließlich ihre Abteilung betreffen.
7. Die Vertretungsberechtigung der Abteilungen gilt nur bis zu einem bestimmten Geschäfts- und Gegenstandswert, der vom Vorstand jährlich festgelegt wird. Ferner ist der/die Abteilungsleiter/in nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die einen ebenfalls jährlich vom Vorstand festzulegenden Gegenstandswert im Einzelfall oder den Jahreswert eines Dauerschuldverhältnisses überschreiten. Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe dieses Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der/die Abteilungsleiter/in ist nicht berechtigt, Verträge mit Sportlern oder Trainern des asc Darmstadt und sonstigen Dritten abzuschließen, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben. Ausgenommen hiervon sind Sponsoringverträge, welche die jeweilige Abteilung betreffen. Diese dürfen jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand geschlossen werden.
8. Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Etat der Abteilungen finanziert werden, sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzepts schriftlich anzuzeigen.
9. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Sollten Abteilungen gegen Regelungen der Satzung verstoßen oder ihren Etat überschreiten und der asc Darmstadt deshalb Aufwendungen haben, so sind diese von der Abteilung zu tragen.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, den ihnen vom Vorstand zugebilligten Etat sowie die ihnen in voller Höhe zustehenden Sonderbeiträge in eigener Verantwortung auf einem Abteilungskonto zu verwalten. Die Abteilungen können gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung Sonderbeiträge erheben. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.
11. Das Vorstandsmitglied Finanzen des asc Darmstadt hat jederzeit das Recht, die Belege der Abteilungen zu prüfen.

IV. Die Organe des asc Darmstadt und ihre Aufgaben

§ 14 Organe

Die Organe des asc Darmstadt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) der Ältestenrat
- f) die Jugendversammlung gemäß § 5 der Jugendordnung
- g) der Jugendausschuss gemäß § 6 der Jugendordnung
- h) der Sportausschuss

§ 14a Vergütung Vorstand

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschließende Organ des asc Darmstadt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV soll alljährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Den Termin für die ordentliche MV bestimmt der Vorstand. Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre in den geraden Jahren statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen MV muss vorsehen:
 - a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
 - b) Jahresberichte des Vorstandes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen (in den geraden Jahren),
 - g) Bestätigung gemäß § 5/11 der Jugendordnung,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Zustimmung der Versammlung ändern.

- 3.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand aus besonderem Anlass (z.B. Pandemische Lage) den Mitgliedern ermöglichen, an der MV ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der MV ihre Stimmen vor der Durchführung der MV schriftlich abzugeben.
- 3.2. Abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn

- a) mindestens 1/10 der Mitglieder oder
- b) der Ältestenrat

die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einberufungsmodalitäten entsprechen denen der ordentlichen MV.

§ 18 Einberufung und Geschäftsordnung

1. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung **durch Aushang im Leichtathletik Leistungszentrum Bürgerpark (Kranichsteiner Str. 90A, 64289 Darmstadt) und auf der asc-Webseite zu veröffentlichen.**
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die 14 Tage vor der MV zu veröffentlichen ist.
4. Der Jahresrechnungsabschluss muss am Tage der MV schriftlich vorliegen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Über Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, kann nur abgestimmt werden, wenn sie gemäß § 18, Absatz 3 den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
8. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung vorgenommen werden.

9. Den Vorsitz in der MV führt die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Protokollführer/in ist der/die Geschäftsführer/in oder ein von der MV zu Beginn der Versammlung zu bestimmender Vertreter.
10. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die MV kann geheime Abstimmung beschließen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
11. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Antrag geheim - gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Alternativ kann die Wahl des Vorstands auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden; der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
13. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
14. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten zustimmt.
15. Verhinderte Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen, mit der Einschränkung, dass ein Mitglied höchstens eine Vertretung übernehmen darf. Die Vollmachten sind bei Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben.
16. Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss. Das Protokoll kann bei dem/der Geschäftsführer/in eingesehen werden.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den asc Darmstadt nach außen und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erfüllt alle Aufgaben des Clubs, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Cluborganen vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein Finanzvorstand
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Sportwart/in,
 - e) den Abteilungsleitern/innen,
 - f) dem/der Jugendwart/in,

- g) dem/der Schülerwart/in,
 - h) der Sprecherin und dem Sprecher der Aktiven,
 - i) bis zu zehn Beisitzer/innen für besondere Aufgaben,
 - j) dem/der Vorsitzenden des Akademischen Sportclubs Darmstadt e.V. (ASC) qua Amt und
 - k) dem/der Vorsitzenden des Fördervereins qua Amt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die vier Stellvertreter/innen und der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird von zwei der genannten Personen gemeinschaftlich handelnd vertreten.
 4. Der/die Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 5. Zeichnungsberechtigt gegenüber den Kreditinstituten, bei denen der asc Darmstadt Konten unterhält, sind der/die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in jeweils allein. Über getätigte Überweisungen ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu berichten.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der unter Ziffer 2 f und 2 g genannten (Jugendwart/in und Schülerwart/in) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig.
 7. Die unter 2 f und 2 g Genannten (Jugendwart/in und Schülerwart/in) sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens ein Vertretungsberechtigter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Bei Verwendung von Mitteln des Fördervereins ist dieser hinzuzuziehen.
 9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein muss.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei eilbedürftigen Angelegenheiten und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes zusammen. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, vier Stellvertretern, darunter dem Vorstand Finanzen, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Sportwart/in und den Abteilungsleitern/innen.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

- b) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.
 - c) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden anlassbezogen statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.
 - d) Zu den Sitzungen können weitere Personen nur mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
 - e) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Der Gesamtvorstand ist anschließend über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Sportausschuss unterstützt als ständiger Ausschuss die Arbeit des Vorstandes. Er berät diesen in allen Wettkampffragen. Der Sportausschuss besteht aus den Übungsleitern aller Übungsgruppen und wird vom Sportwart einberufen und geleitet.
2. Zur Wahrnehmung anderer Aufgaben des asc Darmstadt können weitere Ausschüsse gebildet werden.
3. Für die Bildung dieser Ausschüsse, die Berufung ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden ist der Vorstand zuständig.
4. Die Ausschussvorsitzenden haben bei den Sitzungen des Vorstandes über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 22 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und dem/der Ehrenvorsitzenden. Die ordentlichen Mitglieder des Ältestenrates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung in den geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ältestenrat ist für die Wahrung der Satzung, für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des asc Darmstadt, für die Bearbeitung von Ehrengangelegenheiten, für die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmegegesuchen und für die Ausschlüsse aus dem Club gemäß § 12 zuständig.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden selbst. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Ältestenrat wird im Bedarfsfall von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 22a Ehrenordnung

1. Mitglieder und andere dem asc nahestehende Menschen, die sich durch langdauernde Mitgliedschaft, hervorragende sportliche Leistungen oder in anderer Weise außerordentlich um den asc verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten die asc Ehrennadel.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 23 Kassenprüfung

1. Zur Überprüfung der Kassenführung des asc Darmstadt werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer in den geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen und erstatten der Mitgliederversammlung die Kassenprüfungsberichte.

§ 24 Ehrenvorsitzender

Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 25 Auflösung, Vermögen

1. Die Auflösung des asc Darmstadt kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, die Auflösung beschlossen werden kann. Für die Auflösung müssen sich 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder aussprechen.
2. Im Falle der Auflösung des asc Darmstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Hessischen Leichtathletik Verband (HLV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VI. Datenschutz, Stand

§ 26 Datenschutz und Bildrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des asc Darmstadt werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des asc Darmstadt gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des asc Darmstadt und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem asc Darmstadt hinaus.
3. Jedes Vereinsmitglied willigt in die unentgeltliche und nichtkommerzielle Verwendung von Fotografien seiner Person auf der Homepage des Vereins oder in Printmedien ein, die vom Verein oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit Sport- oder Freizeitveranstaltungen erstellt werden, an welchen der Verein als Veranstalter, Ausrichter oder Teilnehmer beteiligt ist. Für minderjährige Vereinsmitglieder erklären deren Erziehungsberechtigte die entsprechende Einwilligung.

§ 27 Stand

Neufassung beschlossen am 18.03.2026

Gez.
Katja Hoschek
Vorsitzende

Reinhard Schrick
Vorstand Finanzen